



## Testpflichten für Beschäftigte in Praxen im IfSG angepasst

Bundestag und Bundesrat haben heute der erneuten Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zugestimmt. Auch der Paragraf 28b, der die Testpflichten für Arbeitgeber, Beschäftigte und Besucher u. a. in Arztpraxen regelt, wurde angepasst. Die Formulierung des Paragrafen in der Gesetzesversion von Ende November hatte zu großem Unmut in den Praxen geführt. Das NRW-Gesundheitsministerium (MAGS) und die Gesundheitsministerkonferenz hatten die Regelungen des Paragrafen daraufhin vorübergehend ausgesetzt (vgl. **Corona-Praxisinformation vom 25. November 2021**).

Die neue Fassung von § 28b IfSG sieht nun folgende Testpflichten für Arztpraxen vor:

- Arbeitgeber, Beschäftigte und Besucher (ausgenommen Patientinnen und Patienten) dürfen die Praxis nur mit einem gültigen negativen COVID-19-Testnachweis betreten – auch dann, wenn sie vollständig geimpft oder genesen sind.  
**Aber: Für geimpftes und genesenes Praxispersonal bedeutet dies keinen täglichen Test!**
- Für vollständig geimpfte bzw. genesene Arbeitgeber und Beschäftigte **genügt ein Antigentest zur Eigenanwendung ohne Überwachung**; er muss **mindestens zwei Mal pro Woche** durchgeführt werden.
- Bislang nicht vollständig immunisierte Personen benötigen einen negativen Testnachweis in Form eines PoC-Antigentests (nicht in Eigenanwendung und nicht älter als 24 Stunden) oder PCR/PoC-PCR-Tests (nicht älter als 48 Stunden).

Der Arbeitgeber bzw. die Praxisleitung ist zur täglichen Nachweiskontrolle und Dokumentation verpflichtet. Impf- und Genesenennachweise können beim Arbeitgeber hinterlegt werden.

Die Tests können auch unmittelbar vor Arbeitsaufnahme vor Ort in der Praxis durchgeführt werden. Positive Testergebnisse sind wie gewohnt meldepflichtig und im Falle eines Antigentests durch einen Bestätigungstest mittels PCR abzuklären. Bis das Ergebnis vorliegt, müssen sich positiv Getestete in Quarantäne begeben. Ist auch der PCR-Test positiv, ist eine in der Regel 14-tägige häusliche Isolierung notwendig. Weitere Schutzmaßnahmen sind dann mit dem örtlichen Gesundheitsamt abzustimmen.

### Was ist mit Begleitpersonen?

Notwendige Begleitpersonen von Patientinnen und Patienten gelten nicht als Besucher im Sinne von §28b IfSG. Sie werden Patienten gleichgestellt; für sie gilt keine Testpflicht.

### Gilt die Testpflicht auch für Hausbesuche in Pflegeheimen?

Ärzte und andere Beschäftigte der Praxis, die ein Pflegeheim zu Behandlungszwecken aufsuchen, sind Besucher im Sinne des § 28b IfSG. Sie müssen einen gültigen negativen COVID-19-Testnachweis mit sich führen oder sich vor Ort testen lassen. Bei Geimpften bzw. Genesenen genügt ein PoC-Antigentest in Eigenanwendung ohne Überwachung.



# KVNO Praxisinformation

10. DEZEMBER 2021

Eine Ausnahme gibt es für Notfalleinsätze: Der Zugang zu Patienten in Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen muss für medizinisches Personal im Notfall auch bei fehlendem Testnachweis ermöglicht werden.

## Was gilt für Lieferanten, Postboten etc.?

Besucher, die sich nur für einen kurzen Zeitraum in der Praxis aufhalten und dabei keinen Kontakt zu den Patienten haben, müssen über keinen gültigen negativen Corona-Test verfügen. Dazu zählen zum Beispiel Lieferanten oder Post- und Paketboten. Vertreter von Pharmaunternehmen, die sich in der Regel über einen längeren Zeitraum in der Praxis aufhalten, zählen dagegen zu Besuchern im Sinne des § 28b IfSG und benötigen einen aktuell gültigen Testnachweis.

## Meldung an den ÖGD nur nach Anforderung

Arztpraxen sind lediglich dazu verpflichtet, der zuständigen Behörde **auf deren Anforderung** hin Angaben zum Anteil der gegen COVID-19 Geimpften an der Gesamtzahl der Praxis-Beschäftigten in anonymisierter Form mitzuteilen. Die ursprüngliche Vorgabe der zweiwöchentlichen Meldung zu durchgeführten Testungen wurde in der neuen Fassung des § 28b IfSG gestrichen.

## Berufsbezogene Impfpflicht zum 15. März

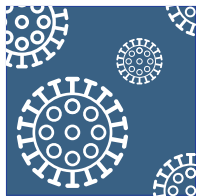
Die heute von Bundestag und Bundesrat beschlossene Änderung des IfSG sieht auch die Einführung einer einrichtungsbezogenen Impfpflicht für Beschäftigte u. a. in Arztpraxen (inklusive Einrichtungen für ambulantes Operieren und Dialyseeinrichtungen) zum 15. März 2022 vor. Beschäftigte in Arztpraxen müssen ihren Arbeitgebern bis zum Ablauf dieses Datums einen Nachweis über die vollständige Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 oder ein gültiges Genesenzertifikat vorlegen. Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können, müssen darüber ein ärztliches Zeugnis erbringen. Personen, die ihre Tätigkeit in der Praxis erst ab dem 16. März 2022 beginnen, haben die entsprechenden Nachweise vor Beginn ihrer Tätigkeit vorzulegen.

## Impfstoffe: Informationen zur Bestellung für die Woche vom 20. bis 24. Dezember (KW 51)

Der Apothekerverband und die Apothekerkammer Nordrhein haben ihre Mitglieder heute über die Impfstoff-Liefermengen für die Woche vom 20. bis 24. Dezember 2021 (KW 51) informiert. Danach bleibt es für das Vakzin Comirnaty von Biontech/Pfizer bei Mengenbegrenzungen.

## Impfstoffbestellung bis kommenden Dienstag (14. Dezember), 12 Uhr

Die **Höchstbestellmenge pro Arzt/Ärztin für das Vakzin Comirnaty** wurde laut der Apothekermittlung erneut **auf 30 Dosen (fünf Vials)** festgesetzt. Abhängig von der Zahl der bestellenden Ärztinnen und Ärzte müssen Praxen sich weiterhin darauf einstellen, dass sie weniger als 30 Dosen erhalten.



Für die Impfstoffe von Johnson & Johnson (Janssen) und Moderna (Spikevax) ist keine Kontingentierung vorgesehen. Kürzungen können jedoch auch bei Spikevax nicht ausgeschlossen werden.

**Hinweis:** Damit ausreichend Biontech/Pfizer-Vakzin (Comirnaty) für die Impfung von Unter-30-Jährigen und Schwangeren zur Verfügung steht – diese beiden Gruppen sollen nach STIKO-Empfehlung ausschließlich Comirnaty erhalten – empfehlen wir, für die anderen Altersgruppen bevorzugt Impfstoff von Moderna zu bestellen.

## Auslieferung von Comirnaty für Kinder

Bislang angekündigt war die Auslieferung der bis 7. Dezember bestellten Impfstoffmengen des Biontech/Pfizer-Impfstoffs für Kinder von fünf bis elf Jahren für den kommenden Montag (13. Dezember). Die Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V. (ABDA) weist jedoch darauf hin, dass die Auslieferung teilweise auch erst am Dienstag oder Mittwoch erfolgen kann. Es wird Impfb Zubehör mitgeliefert, das in seiner Spezifikation dem Zubehör für Comirnaty für die Altersgruppe ab zwölf Jahren entspricht. Sollten für die Verabreichung bei Kindern ggf. andere Kanülen benötigt werden, sind diese vom Arzt/von der Ärztin über den Sprechstundenbedarf zu bestellen.

Die nächste Bestellmöglichkeit für den COVID-19-Impfstoff Comirnaty für Kinder (5-11 Jahre) wird es erst wieder am 4. Januar 2022 geben.

## STIKO empfiehlt COVID-19-Impfung für Fünf- bis Elfjährige mit Vorerkrankungen

Die Ständige Impfkommission (STIKO) hat ihre Bewertung zur Corona-Impfung für Kinder von fünf bis elf Jahren bekanntgegeben. In Abwägung aller bisher vorliegenden Daten empfiehlt das Expertengremium die Immunisierung von Kindern in dieser Altersgruppe, die unter verschiedenen Vorerkrankungen leiden, sowie für Kinder, in deren Umfeld sich Kontaktpersonen befinden, die ein hohes Risiko für einen schweren COVID-19-Verlauf haben und sich selbst nicht oder nur unzureichend durch eine Impfung schützen können – zum Beispiel Hochbetagte und Immunsupprimierte. Einen entsprechenden Entschlussentwurf legte die STIKO gestern vor. Das Stellungnahmeverfahren wurde eingeleitet. Änderungen sind somit noch möglich.

Auf individuellen Wunsch der Kinder und der Eltern bzw. Sorgeberechtigten könnten jedoch auch Fünf- bis Elfjährige eine COVID-Impfung erhalten, die in keine dieser Kategorien fielen, heißt es in der Vorlage weiter.

## Schwere Krankheitsverläufe bei Fünf- bis Elfjährigen verhindern

Die STIKO-Empfehlung ist darauf ausgerichtet, schwere COVID-19-Fälle bei Fünf- bis Elfjährigen zu verhindern. Da derzeit für gesunde Kinder dieser Altersgruppe nur ein geringes Risiko für einen schweren Krank-



# KVNO Praxisinformation

10. DEZEMBER 2021

heitsverlauf, Hospitalisierung und Intensivbehandlung bestehe, sehe das Expertengremium keinen Anlass einer allgemeinen Impfeempfehlung. Des Weiteren führt die STIKO als Begründung ihrer Entscheidung an, dass das Risiko seltener Nebenwirkungen der Impfung auf Grund der eingeschränkten Datenlage derzeit nicht eingeschätzt werden könne. Sobald weitere Daten zur Sicherheit des Impfstoffs in dieser Altersgruppe oder andere relevante Erkenntnisse vorlägen, würden diese umgehend geprüft und die Empfehlung gegebenenfalls angepasst, teilte die Kommission mit.

Verimpft werden sollen zwei Dosen des mRNA-Kinder-Vakzins Comirnaty (10µg) von Biontech im Abstand von drei bis sechs Wochen. Eine erste Auslieferung an die Praxen soll ab kommendem Montag, 13. Dezember, teilweise aber auch erst am Dienstag oder Mittwoch, erfolgen. In unseren Corona-Praxisinformationen vom **1. Dezember** und **3. Dezember** hatten wir bereits ausführlich zur Bestellung sowie Rekonstitution und Dosierung berichtet. Auch auf der Internetseite des Herstellers Biontech/Pfizer finden sich hierzu umfangreiche Informationen. Das Unternehmen bietet zudem ein kostenfreies Online-Seminar an, in dem über Aktuelles zur Impfung mit Comirnaty berichtet wird. Nächster Termin: 15. Dezember, 19 bis 20 Uhr.

Anmeldung Online-Seminar von Biontech



Pressemitteilung der STIKO zur COVID-Impfeempfehlung für Fünf- bis Elfjährige



Informationen von Biontech/Pfizer zum Impfstoff



## Aufklärung beim Boostern kann ausschließlich mündlich erfolgen

Mit dem NRW-Gesundheitsministerium (MAGS) hatte die KV Nordrhein zur Erleichterung der Impfororganisation bereits geklärt, dass bei einer COVID-19-Auffrischungsimpfung von in der eigenen Praxis bereits geimpften Personen (Wiederholungsimpfung) die Aufklärung ausschließlich mündlich erfolgen kann (vgl. **Corona-Praxisinformation vom 19. November**). Nun hat auch die Bundesärztekammer (BÄK) auf diese Möglichkeit hingewiesen, die auch der Rechtsauffassung der Kassenärztlichen Vereinigung (KBV) entspricht.

Danach bestehen insbesondere bei Auffrischungsimpfungen durch dieselbe Arztpraxis mit dem gleichen Impfstoff aus rechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine ausschließlich mündliche Aufklärung. Diese müsse dann mit einem kurzen Vermerk in der Patientenakte dokumentiert werden, heißt es in dem Papier, das die Rechtsabteilung der Bundesärztekammer (BÄK) in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Gesundheit und der KBV erstellt hat. Das bedeutet: Der Aufklärungsbogen muss dann nicht ausgehändigt werden; die begleitende Impfdokumentation lässt sich so auf ein notwendiges Mindestmaß beschränken.



# KVNO Praxisinformation

10. DEZEMBER 2021

Wenn die Aufklärung bei der ersten beziehungsweise zweiten Impfung durch dieselbe Ärztin, denselben Arzt oder dieselbe Einrichtung durchgeführt wurde und die zu impfende Person in der Praxis bekannt sei, könne darauf im Aufklärungsgespräch vor der Auffrischungsimpfung Bezug genommen werden.

## Kurze Anamnese auch beim Boostern

Die Juristen der BÄK weisen weiterhin darauf hin, dass auch bei Wiederholungsimpfungen stets eine kurze Anamnese durchgeführt werden soll. So sollte gefragt werden, ob bei den ersten Impfungen Nebenwirkungen beziehungsweise Impfkomplicationen aufgetreten oder in der Zwischenzeit neue Erkrankungen diagnostiziert worden seien, aus denen sich gegebenenfalls eine Kontraindikation für die Wiederholungsimpfung ergeben könnte.

Bei bekannten Vorerkrankungen ist zudem gegebenenfalls eine erneute Risiko-Nutzen-Abwägung vor der Wiederholungsimpfung vorzunehmen, bei der insbesondere auch über zwischenzeitlich neu bekannt gewordene Nebenwirkungen beziehungsweise Impfkomplicationen aufzuklären ist, wie die BÄK betont.

## Auf Aufklärungsbögen hinweisen

Die Aufklärungsbögen vom Robert Koch-Institut beziehungsweise dem Deutschen Grünen Kreuz bleiben Informationsgrundlage. Praxen sollten ihre Patienten beispielsweise bei der Terminvereinbarung oder durch Praxisaushänge darauf hinweisen. Auf eine Aushändigung der Bögen kann laut BÄK bei einer mündlichen Aufklärung verzichtet werden. Eine Aushändigung ist selbstverständlich weiterhin ebenso möglich wie die Beibehaltung der Formularaufklärung bei Booster-Impfungen.



BÄK-Papier zur Aufklärung bei Wiederholungsimpfungen (PDF, 412 KB)



## „Corona-Bonus für Medizinische Fachangestellte überfällig“

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) hat einen Corona-Bonus für Medizinische Fachangestellte und Mitarbeiter in den Praxen gefordert. Das Praxispersonal müsse genauso wertgeschätzt werden, wie die Pflegekräfte in Krankenhäusern und Altenheimen, heißt es in einer Resolution der Delegierten.

Die Vertreterversammlung appellierte an die neue Bundesregierung, neben den Pflegeberufen nun endlich auch die besonderen Leistungen, Belastungen und Bewährungen des Praxispersonals in der Pandemie mit der gesetzlichen steuerfinanzierten Corona-Bonus-Zahlung zu würdigen. Ohne motiviertes Praxispersonal breche die ambulante Versorgung zusammen. Die Impfkampagne gegen COVID-19 bringe das Praxispersonal „an die äußersten Grenzen ihrer Belastbarkeit“.



# KVNO Praxisinformation

10. DEZEMBER 2021

## Fehlende Wertschätzung

Scharf kritisiert wurde, dass im Koalitionsvertrag der Ampel-Parteien wiederum „das an allervorderster Front der Pandemie stehende Personal in den ambulanten Praxen“ bei den Zielgruppen für einen gesetzlich steuerfinanzierten Corona-Bonus nicht erwähnt sei. Damit werde das von der kommenden Bundesregierung zu Recht benannte Ziel „Respekt und Anerkennung“ für das Praxispersonal erneut mit Füßen getreten.

Durch fehlende politische Wertschätzung schwinde die uneingeschränkte Bereitschaft des Praxispersonals, die umfangreichen Impf- und Testkampagnen mitzutragen, heißt es in der Resolution. Es werde eine weitere Abwanderung des knappen Personals aus den Arztpraxen und eine weitere Beschädigung der ambulanten Versorgung befürchtet.

Weitere Fragen und Antworten rund um das Thema Corona und zur Corona-Schutzimpfung finden Sie auf [coronavirus.nrw](https://www.coronavirus.nrw) sowie auf [coronaimpfung.nrw](https://www.coronaimpfung.nrw)

Sollten Sie diese Praxisinformation per Fax erhalten haben:

Sie finden alle Texte auch auf [coronavirus.nrw](https://www.coronavirus.nrw) mit anklickbaren Links.

### Die KVNO im Netz:

<https://www.kvno.de>

<https://www.facebook.com/kassenarztliche.nordrhein>

<https://www.facebook.com/medizinischefachangestelltevernetz>

[https://twitter.com/kvno\\_aktuell](https://twitter.com/kvno_aktuell)

<https://www.youtube.com/c/KVNOndrheinVideo>

[https://www.instagram.com/arzt\\_sein\\_in\\_nordrhein/](https://www.instagram.com/arzt_sein_in_nordrhein/)